

4.3.2016

**Einschreiben  
Gemeinderat  
Gemeindeverwaltung  
Büneweg 2  
4114 Hofstetten**

### **Überprüfung der Ausfahrts-Situationen im Sinne der Verkehrssicherheit.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Rechtsgang Gemeinde Hofstetten gegen Parzelle 2765 ist mit dem Bundesgerichtsentscheid nun abgeschlossen.

Eine im 1994 umgenutzte Liegenschaft erhielt damals, mit der Umnutzung des Oekonomiegebäudes in eine Garage eine Auflage die Ausfahrtsituation neu einschätzen zu lassen. Die Vorplatznutzung stand in keiner Weise zur Diskussion. Somit gingen wir in der Benutzung des Vorplatzes von Gewohnheitsrecht aus. Zumal diese Liegenschaft schon vor 1900 erbaut wurde und der Vorplatz schon immer im selben Rahmen genutzt wurde. Weiter hatte die Ausfahrt in 20 den Jahren seit dem Umbau zu keiner Beanstandung geführt. Durch die Einsprache von Herrn Thomas Oser ein Untermieter der Parzelle 2768 und dem entsprechenden reagieren ihrer Funktionäre wurde nun im Gerichtsgang festgestellt, dass das Parkieren auf diese Weise gegen das Gesetz verstößt.

Sowohl unser Anwalt wie auch wir gingen davon aus, dass die Einschätzung der Behörden auf Fehler basieren und zusätzlich noch mit falschen Sichtbermen Berechnungen belegt wurde.

Obwohl die auferlegte Sichtberme nicht der von ihnen geltend gemachten Norm 640273a entspricht und auch der Ausführung von Herrn Niggi Stoll widerspricht, hat das Bundesgerichtsurteil nun geklärt, dass bei freier Sicht auf das Trottoir die Norm so ausgelegt werden könnte.

Der Gerichtsgang zum Bundesgericht hat diesen Sachverhalt nun endgültig geklärt und das aufgelegte Parkverbot bestätigt.

Wir entschuldigen uns, da wir unseren Vorplatz unbewusst gegen das Gesetz genutzt haben. Aufgrund der fehlenden Auflage und derselben Nutzung der Vorplätze in ganz Hofstetten auf die gleiche Weise, hätten wir nie gedacht, dass dies gegen das Gesetz verstoßen könnte. Wir werden somit die nötigen Schritte nun schnellstmöglich einleiten.

Während diesem Gerichtsgang wurde die Einschätzung der kommune Bestätigt und festgehalten:

Der Leiter Kreisbauamt III hielt fest:

- Es ist üblich, dass beim Betreiben von Ein und Ausfahrten die gültigen Normen eingehalten werden müssen.
- Die Norm gilt gemäß Kapitel A Pkt.1 für alle Straßen mit Knoten sowie für alle Grundstückszufahrten.
- Ein und Ausfahrten fallen unter Kapitel D, Knoten mit signalisierter Vortrittsregelung. Die Beobachtungsdistanz B sollte gemäß Pk11 3 Meter bzw. Nicht >2.5 Meter betragen. Diese Distanz beginnt gemäß Punkt 12.2 ab dem hinteren Teil des Gehweges. Die Übersicht auf das Trottoir muss auch infolge eventueller Kinder, die heute häufig mit Trottoirnetts auf dem Schulweg unterwegs sind, gegeben sein.
- Die erforderliche Sichtweite (B3.00 Meter hinter Trottoir) beträgt auf das Trottoir mindestens 15 Meter, bei einer erlaubten Zufahrtsgeschwindigkeit auf die Kantonstrasse (B:3.00 Meter hinter Fahrbahnrand) mindestens 50 Meter (Tabelle 1, Seite8)
- Die VSS Norm 640273a ist, gehören nach unserem Ermessen bei jeder Ausfahrt zu öffentlichem Recht bzw. zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und müssen nicht explizit in Erschliessungsplänen oder von Gemeinden festgelegt werden.
- Durch das Ausfahren ohne genügend Sichtverhältnisse können Verkehrsteilnehmer auf dem Trottoir und der Kantonstrasse gefährdet werden.

- Gemäss der kantonalen Bauverordnung §53bis .3) dürfen Ausfahrten nur betrieben werden, wenn sie richtig gestaltet sind und zu keiner Verkehrsgefährdung führen. Zudem wird auf eine erforderliche Ausnahmegewilligung verwiesen. Das Kreisbauamt hat dabei gemäß §52 das Anhörungsrecht.
- Vor der Bau Linie wurde kein Park oder Abstellplatz genehmigt.

Das Bau und Justizdepartement bestätigt dies

- Heranzuziehen ist vorliegend die Norm 640273a, welche gemäß Kapitel A Pkt1 für alle Knoten mit Grundstückszufahrten gilt.
- Sichtzonen gehören zum öffentlichen Recht, weshalb eine „zusätzliche“ Festlegung in einem Erschliessungsplan der Gemeinde nicht konstitutiv ist. Sichtzonen sind auch ohne explizite Festlegung in Erschliessungsplänen einzuhalten. Sie gelten auch Außerhalb von §50 KBV. Die vorgenannte Norm ist demnach ohne weiteres für die Bestimmung der Sichtberme anwendbar.
- Das SGV verbietet Vorrichtungen (Einschränkungen der Sichtzone), welche das sichere Befahren der öffentlichen Straßen gefährden.

Das Bundesgericht hielt nun schliessend Fest:

- Man könne sich nicht um Gleichbehandlung in Unrecht berufen.
- Das vom Verwaltungsgericht bestätigte Abstellverbot erscheint auch deshalb nicht Verfassungswidrig weil keine Hinweise dafür ersichtlich sind, dass die vom Beschwerdeführer bemängelte Praxis weitergeführt wird. Vielmehr ist die Bau und Planungskommission gehalten, das gegenüber den Beschwerdeführern ausgesprochene Parkier verbot gegebenenfalls auf die westlich davon gelegenen Grundstücke auszuweiten sofern die darauf abgestellten Fahrzeuge die Sicht für aus der Zufahrt aus der Parzelle Nr. 2768 ausfahrenden Fahrzeuglenker einschränken.
- Wird eine ständige Praxis zum ersten Mal einer gerichtlichen Prüfung unterzogen und dabei als rechtswidrig erkannt, ist davon auszugehen dass die Behörde ihre Praxis entsprechend anpasse.
- Das Verwaltungsgericht führte hierzu aus, es liege auf der Hand, dass auch andere Grundstücke von der Sichtberme betroffen seien. Falls dort sichtbehindert parkiert werde, muss die Baubehörde einschreiten, sobald entsprechende Reklamation bekannt würde. Das Rechtsgleichheitsgebot sei nicht tangiert, solange die Behörde gleichartige Situationen gleich behandle.
- Fahrzeuglenker die auf einer Strasse mit Gehweg einmünden, dürfen das Fahrzeug bis zum Fahrbahnrand vorrücken, wenn der Gehweg hindernisfrei ist (Ziff12.2)

Mit diesem Schreiben erhalten sie die entsprechende Reklamation für alle auch ihnen schon bekannten gesetzwidrigen Situationen in Hofstetten schriftlich. Gleichzeitig bitte ich sie auch an den Kantonstrassen in Flüh auf die Einhaltung dieser Normen bedacht zusein. Ein Tolerieren dieser gesetzwidrigen Situation widerspricht der Rechtsgleichheit und gefährdet den Analysen entsprechend den öffentlichen Verkehr.

Dass diese Norm nur auf eine Seite ausgelegt wurde ist für den Gerichtsgang nicht wesentlich. Für die Auslegung von Ausfahrtseinschätzungen besteht in der Norm 640273a kein Unterschied in der Berechnung ob es die angrenzende oder Gegenfahrbahn betrifft. Sichtbermen sind Einzuhalten, da auch ein überholendes Fahrzeug das Recht auf rechtzeitiges Sehen und gesehen werden besitzt. Die Normen sind gesetzeskonform auszulegen.

Grundlegend ist nun zu erkennen, dass die kommunalen Behörden in der Vergangenheit zu lasch mit der Einschätzung von Ausfahrtssituationen umgegangen sind und Teilweise auch Parkplätze innerhalb dieser Sichtzonen wiederrechtlich toleriert haben. Diese Norm dient dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer und ist gemäß den oben erwähnten Einschätzungen generell anzuwenden oder eine entsprechende Ausnahmegewilligung mit Einschätzung des Kreisbauamtes zu erteilen.

Die einzelnen Betreiber solchen verkehrswidrigen Ausfahrtssituationen sind sich weder dem Ausmaß noch der Haftungsfrage bewusst. Als Betreiber einer Liegenschaft haften sie für die Einhaltung der entsprechenden Gesetze mit.

Sie haben von mir bereits diverse Einsprachen zu öffentlichen Ausfahrtssituationen oder öffentlichen Parkplätzen erhalten. Ich bitte sie nun nach Abschluss des Gerichtsganges diese Einschätzungen nach der seit 2008 existierenden Norm neu zu Bewerten. Die Verkehrsgefährdung wird an diesen Stellen täglich gelebt.

Und Sowohl die Norm 640273a wie auch die Verkehrssicherheit liegen im öffentlichen Interesse. Jeder Verkehrsteilnehmer besitzt das Recht auf korrekt betriebene Ausfahrtssituationen.

Weiter erhalten sie in diesem Schreiben noch weitere private Ausfahrtssituationen welche nicht der Verkehrsnorm entsprechen. Gemäß dem Verwaltungsgerichtsentscheid sind Situationen welche die Verkehrssicherheit gefährden bei den entsprechenden Reklamationen zu überprüfen und gleichartige Situationen gleich zu behandeln. Grundlegend sind diese Sichtbermen öffentliches Recht und somit immer Freizuhalten. Wir leben in Hofstetten gefährlich!

Zumindest sollten die Betreiber solcher Anlagen darüber informiert werden, dass diese Parkplätze gesetzwidrig betrieben werden und die Haftungsfrage dann nicht schließend geklärt ist.

Im Sinne der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsgleichheit und vor allem im Sinne der Verkehrssicherheit fordere ich den Gemeinderat auf. Diese bis dato tolerierte Praxis zu überdenken.

Zumindest sind die Besitzer über die gefährliche und unrechtmäßige Nutzung ihrer Vorplätze zu informieren und die entsprechenden Maßnahmen innert nützlicher Zeit einzuleiten.

Die Verkehrssicherheit geht vor.

Betreffend den Mieter und Besucherparkplätzen der Parzelle 2764 und 2763 ist dies im Bundesgerichtsurteil bereits erwähnt und ist demnach umzusetzen. Wir haben im 2014 die Parksituation bei unsern Nachbarn westlich vorgebracht und dieser Punkt wurde in ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt.

Das Bundesgericht hat festgehalten: Vielmehr ist die Bau und Planungskommission gehalten, das über den Beschwerdeführern ausgesprochene Parkverbot gegebenenfalls auf die westlich davon gelegenen Grundstücke auszuweiten sofern die darauf abgestellten Fahrzeuge die Sicht für aus der Zufahrt aus der Parzelle Nr. 2768 ausfahrenden Fahrzeuglenker einschränken. Innerhalb derselben Sichtberme für die Parzelle 2765 wird auch auf den Nachbarparzellen dauerhaft oder regelmässig parkiert. Es steht bei beiden Liegenschaften kein Besucherparkplatz zur Verfügung. Weiter war das Fahrzeug bei den meisten Fotos von Herr Thomas Oser bereits im 2014 ersichtlich.

Unten erwähnte Parzellen betreiben Parkplätze direkt am Trottoir, an der Hauptstraße oder auf ihren gesetzlich vorgeschriebenen Wendepplatz. Autos werden innerhalb der Sichtberme auf nicht genehmigten Parkplätzen betrieben. Die Sichtberme gilt für jede Ausfahrtssituation an Kantonstrassen.

Weiter wurden diese Gegebenheiten teilweise nie den aktuellen Normen angepasst. Obwohl das SGV ein Rückwärtsfahren auf die Kantonstrasse verneint wird dies in Hofstetten täglich gelebt.

Ettingerstrasse: Parzelle 5859, 2260, 2261, 2262, 2264, 3736, 2860, 2863, 3078, 2873, 2834, 3043, 2838, 2976, 2977, 2978, 2847, 2848, 3936, 3935, 2851, 4114, 4047, 1797, 3259

Flühstrasse: Parzelle 3085, 3084, 2671, 3972, 3847, 3983, 3170, 3172, 3173, 3174

Mariasteinstrasse: Parzelle 2830, 2784, 2772, 2770, 2769, 2768, 2764, 2763, 2762, 1516, 3330, 4079, 4078, 4077, 4076, 4075, 3886, 3114, 3121, 3155, 3159, 3160, 3165

Folgende Liegenschaften wurden in ihrer Funktion umgenutzt und eine entsprechende Neueinschätzung der Ausfahrtssituation ist nie erfolgt oder wurde nicht nach den gängigen Normen eingeschätzt. Die Betreiber sollten über die Haftungsfolgen informiert werden.

2762 Umnutzung Wohnhaus mit Oekonomiegebäude in öffentliche Parkplätze

2772 Umnutzung Wohnhaus mit Oekonomiegebäude in Wohnhaus mit Doppelgarage

3160 Umnutzung Wohnhaus mit Oekonomiegebäude in Werkhof für Firma

3165 Umnutzung Wohnhaus mit Oekonomiegebäude in Werkhof für Firma

3174 Umnutzung Milchhüsli in Brauerei

3170 Umnutzung Wohnhaus mit Oekonomiegebäude in Mehrfamilienhaus/ Geschäftshaus

2677/3972 Umnutzung Wohnhaus mit Oekonomiegebäude in Werkhof für Baufirma

3084 Umnutzungen von Restaurant in Mehrfamilienhaus Mitwohnungen

3085 Umnutzung Oekonomiegebäude in Mietwohnungen

3043 Umnutzung Vorplatz in öffentliche Parkplätze

Hofstetterstrasse: Parzelle 3257, 3470, 4013, 3813, 3485

Talstrasse: Parzelle 3076, 3685, 3684, 848, 849, 3429, 585

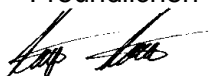
Grundsätzlich sind kommunale Funktionäre angehalten die kommunalen und kantonalen Gesetze umzusetzen und einzuhalten. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die örtlichen Behörden die Situationen besser abzuschätzen vermögen und somit liegt es nun in ihrer Hand Rechtsgleichheit, Wettbewerbsfreiheit und Verkehrssicherheit zu schaffen. Zurzeit wird bei jeder 2. Liegenschaft in Hofstetten die Norm 640273a nicht eingehalten und von den kommunalen Funktionären toleriert.

Ich gehe davon aus, dass die kommunalen Funktionäre alles tun um die entsprechenden Gesetze umzusetzen und das nun erkannte Verkehrsrisiko für Trottoir Benutzer, Straßen Benutzer und Liegenschaftsausfahrten den entsprechenden Normen anpassen.

Als letztes bitte ich sie die Information an die Bürger weiterzugeben, dass da parkieren auf der Kantonstrasse polizeilich geprüft wurde und es legitim ist. Die Distanzen reichen gemäß dem Verkehrsgesetz. Das Bundesgericht hat zu dieser Situation entschieden es sei zumutbar. Wir erhalten täglich Drohungen und Beleidigungen für einen Rechtszustand den sie geschaffen haben.

Ich danke ihnen für die Bemühungen.

Freundlichen Grüß



Hägeli Hansruedi